

Gemeindebeitragsreglement für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Genehmigt Gemeinderat: 20.10.2025

Genehmigt Primarschulpflege: 10.12.2025

Inkraftsetzung: 01.03.2026

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Grundlage.....	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Anspruchsvoraussetzung	5
Art. 5 Massgebendes Gesamteinkommen.....	5
II. Beitragssystem.....	6
Art. 6 Gemeindebeitrag gemäss Einkommen	6
Art. 7 Berechnung Gemeindebeitrag.....	6
Art. 8 Antragstellung.....	7
Art. 9 Neuberechnung / jährliche Überprüfung	7
Art. 10 Entstehung und Wegfall des Anspruchs	7
Art. 11 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse.....	7
Art. 12 Auszahlung Gemeindebeitrag.....	8
III. Besondere Bestimmungen.....	8
Art. 13 Besondere Rechnungsgrundlagen	8
Art. 14 Entscheidungsinstanzen.....	9
Art. 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

¹ Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) und das Volksschulgesetz (VSG) verpflichten die Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern sicherzustellen und die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festzulegen und Gemeindebeiträge zu leisten.

² Der Gemeinderat und die Primarschulpflege Embrach erlassen, gestützt auf § 6 der Verordnung familien- und schulergänzende Betreuung vom 09.12.2013, folgendes Beitragsreglement.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde möchte die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit mit Gemeindebeiträgen zur familien- und schulergänzenden Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien unterstützen.

² Die Organisation und Finanzierung familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

³ Dieses Beitragsreglement legt die finanziellen Beteiligungen der Gemeinde Embrach an familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Abschluss der 6. Primarschulklasse sowie die hierfür geltenden Voraussetzungen fest.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Die Festlegung des Gemeindebeitrages erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Folgende Personen werden im Reglement als Erziehungsberechtigte bezeichnet:

- a) in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) und eingetragene Partnerschaften
- b) im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat)
- c) Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben

- d) geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, die einen Betreuungsvertrag mit einer Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird

² Dieses Gemeindebeitragsreglement gilt für alle erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Erziehungsberechtigten, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 4 kumulativ erfüllen.

³ Als erwerbstätig oder sich in Ausbildung befindend gelten auch Personen,

- a) die eine Weiterbildung besuchen
- b) die an einer Arbeitsintegrations- oder Eingliederungsmassnahme (RAV, IV) teilnehmen
- c) die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet und auf Stellensuche sind

Als erwerbstätig geltende Personen gemäss Abs. 3 lit. a-c müssen einen entsprechenden Nachweis erbringen.

⁴ In sozial indizierten Fällen kann das Gemeindebeitragsreglement angewendet werden, selbst wenn die Erziehungsberechtigten weder erwerbstätig sind noch sich in einer Ausbildung befinden. Dies gilt auch für ausserfamiliäre Platzierungen, die von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde aus Gründen des Kinderschutzes angeordnet wurden.

⁵ Als familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen gelten:

- a) Kindertagesstätten mit einer behördlichen Betriebsbewilligung
- b) Schulergänzende Betreuung (Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung, Ferienhort) mit einer behördlichen Betriebsbewilligung
- c) Tagesfamilien (Tagesfamilienorganisation oder behördlich geprüft)

Spielgruppen sowie nicht institutionelle Betreuungsformen fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.

Art. 4 Anspruchsvoraussetzung

¹ Anspruch auf einen Beitrag besteht für Erziehungsberechtigte, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wohnsitz in der Gemeinde Embrach
- b) Nachweis einer Beschäftigung von mindestens 120 % bzw. 20 % (bei allein-erziehenden Elternteilen)
- c) Betreuungsvereinbarung mit einer anerkannten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie gemäss Art. 3 Abs. 5
- d) minimaler Betreuungsumfang von wöchentlich 1 Tag oder zwei ½ Tagen
- e) Massgebendes Gesamteinkommen von maximal Fr. 120'000.00
- f) Steuerbares Vermögen bei Einzelpersonen von maximal Fr. 150'000.00 bzw. bei mehreren Personen im gleichen Haushalt von maximal Fr. 300'000.00

² für den Anspruch auf einen Gemeindebeitrag müssen die Voraussetzungen lit. a bis f kumulativ erfüllt sein, andernfalls entfällt ein Anspruch.

Art. 5 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Das massgebende Gesamteinkommen ergibt sich aus

- a) der Summe der Jahresnettoeinkünfte gemäss Art. 5 Abs. 2 ff. der Erziehungsberechtigten abzüglich des steuerlichen Kinderabzugs von Fr. 9'000.00 pro Kind im Haushalt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) dem beweglichen Vermögen. Übersteigt das bewegliche Vermögen (gemäss Ziffer 30.1 der Steuererklärung) den Freibetrag von Fr. 50'000.00, so werden 10 % des den Freibetrag übersteigenden Vermögens dem Einkommen hinzugerechnet
- c) dem massgebenden Gesamteinkommen sowie dem beweglichen Vermögen von Personen, die mit einem Erziehungsberechtigten in einer gefestigten Lebensgemeinschaft (Konkubinats) leben. Von einer solchen wird ausgegangen, wenn die Partner mindestens zwei Jahre in einer Beziehung zusammenleben

² Das massgebende Gesamteinkommen berechnet sich anhand der Jahressumme aus Nettoeinnahmen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Unterhaltsbeiträgen, Kinderrenten, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Stipendien, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert).

³ Sofern eine im Reglement als erziehungsberechtigt bezeichnete Person oder deren Konkubinatspartner zur Zahlung von Ehegatten- oder Kinderalimenten

verpflichtet ist, wird der entsprechende Betrag vom massgeblichen Gesamteinkommen abgezogen. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Rechtstitel, wie etwa ein Eheschutz- oder Scheidungsurteil oder ein genehmigter Unterhaltsvertrag.

II. Beitragssystem

Art. 6 Gemeindebeitrag gemäss Einkommen

¹ Der Gemeindebeitrag wird grundsätzlich pro Kind und Stunde auf Basis des massgeblichen Gesamteinkommens gemäss Art. 5 berechnet.

² Die Tabelle im Anhang ist integrierter Bestandteil des Gemeindebeitragsreglements.

³ Erfüllen die Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b, beträgt das beitragsberechtigte Betreuungspensum einen halben Tag für jeweils 10 % Erwerbstätigkeit.

⁴ Ein ganzer Betreuungstag umfasst max. 10 Stunden, ein halber Tag max. 5 Stunden.

⁵ Leisten Dritte (z.B. Arbeitgebende) finanzielle Beiträge zur Deckung der Kosten für die Kinderbetreuung, werden diese vollständig dem Gemeindebeitrag angerechnet.

Art. 7 Berechnung Gemeindebeitrag

Die Berechnungsformel für den monatlichen Gemeindebeitrag ergibt sich aus Artikel 5 und 6:

Kindertagesstätten*
Gemeindebeitrag pro Stunde x Betreuungspensum in Stunden x Faktor 4.2
Schulergänzende Betreuung
Gemeindebeitrag pro Stunde x Betreuungspensum in Stunden x Faktor 3.25
Mittagsbetreuung
Gemeindebeitrag x angemeldete Tage x 39 Schulwochen / 12 Monate
Ferienbetreuung**
Gemeindebeitrag pro Stunde x Betreuungspensum in Stunden
Betreuung Tagesfamilie
Gemeindebeitrag pro Stunde x Betreuungspensum im Monat

* Für Kinder bis und mit 18 Monate wird ein Zuschlag von 10 % vergütet.

**der Gemeindebeitrag für die Ferienbetreuung ist auf maximal 45 Tage begrenzt und erfolgt höchstens bis zum Umfang des Arbeitspensums.

Art. 8 Antragstellung

¹ Die Gemeindebeiträge werden auf Grundlage eines bei der Gemeinde eingereichten Beitragsgesuches berechnet. Das Gesuch gilt erst ab dem Zeitpunkt seiner Vollständigkeit als eingereicht und ist für die zeitliche Berechnung der Beiträge massgeblich. Eine rückwirkende Vergütung ist ausgeschlossen.

² Die durchführende Verwaltungsstelle ist befugt, bei den zuständigen Behörden und Betreuungsinstitutionen sämtliche zur Berechnung der Gemeindebeiträge notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und einzuholen.

Art. 9 Neuberechnung / jährliche Überprüfung

¹ Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt:

- a) bei Änderungen des Betreuungsvertrages
- b) nach Ablauf der Anspruchsdauer gemäss Entscheid
- c) bei Veränderungen der Familienverhältnisse
- d) wenn sich das massgebende Einkommen um Fr. 5'000.00 pro Jahr verändert

² Die Gemeindebeiträge werden jährlich auf Basis der definitiven Einkommens- und Vermögensangaben überprüft. Allfällige Korrekturen erfolgen durch Rückforderungen oder Nachzahlungen.

Art. 10 Entstehung und Wegfall des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entsteht mit der Einreichung des vollständigen Gesuchs ab Beginn des jeweiligen Monats, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind und die Berechnung gemäss Art. 6 einen entsprechenden Anspruch ausweist.

² Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Art. 4 ganz oder teilweise weggefallen sind.

Art. 11 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden, insbesondere die Änderung der Kinderzahl, die mit den Erziehungsberechtigten im selben Haushalt leben, Geburt eines Kindes, Heirat, Trennung, Scheidung, Tod eines Elternteils, Verlust der Erwerbstätigkeit, Änderung der Einkommensverhältnisse, Auflösung oder Änderung des Betreuungsvertrages, Wohnsitzwechsel oder Wegzug.

² Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge zuzüglich Zins (5 %) ab Auszahlungsdatum zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert zehn Jahren.

³ Bei bewussten Falschangaben, die zu ungerechtfertigter Bereicherung und Rückforderungen führen, werden weitere Sanktionen im Einzelfall geprüft.

Art. 12 Auszahlung Gemeindebeitrag

¹ Der Gemeindebeitrag wird an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt erstmals rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem das Gesuch vollständig eingereicht wurde. Frühestens wird der Beitrag jedoch ab Beginn des Betreuungsverhältnisses geleistet. Die Beitragszahlungen erfolgen monatlich direkt an die Erziehungsberechtigten.

² Erfüllen die Erziehungsberechtigten ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung oder den Leistungserbringenden nicht, ist die zuständige Verwaltungsstelle auf Antrag der Erziehungsberechtigten berechtigt, die Zusage des Gemeindebeitrags zu sistieren oder die Auszahlung des Gemeindebeitrags direkt an die Leistungserbringenden vorzunehmen.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 13 Besondere Rechnungsgrundlagen

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit wird der Umfang der Erwerbstätigkeit einerseits aufgrund einer Selbstdeklaration ermittelt, andererseits wird im Einzelfall entschieden, welche Nachweise beziehungsweise Prüfungen ergänzend zur Anspruchsprüfung erforderlich sind.

² Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosentaggeld besteht, wird im Einzelfall geprüft, zu wie viel Prozent die Anforderung der Vermittelbarkeit einem Arbeitspensum gleichgestellt werden kann.

³ Bei einer Betreuung ausserhalb der Gemeinde Embrach werden maximal die Gemeindebeiträge gem. Art. 6 ausgerichtet, die in Anlehnung an die Kostenansätze der ortsansässigen Einrichtungen berechnet werden.

⁴ Bei kostengünstigeren Betreuungsinstitutionen erfolgt eine anteilige Kürzung.

⁵ Gründe für sozial indizierte Fälle nach Art. 3 Abs. 4 können folgende sein:

- a) Sprachliche Integration des Kindes
- b) Integration von sozial benachteiligten Kindern

c) Physische oder psychische Überlastung der Erziehungsberechtigten

Der Betreuungsbedarf gemäss Abs. 4 lit. a-c muss nachweislich durch eine Fachstelle oder Fachperson (Kinderspital, Schulpsychologischer Dienst, KESB oder kjz) bestätigt werden.

⁶ In begründeten Härtefällen können Unterstützungsbeiträge erhöht werden.

Art. 14 Entscheidungsinstanzen

¹ Die Entscheidungen über die Gesuche obliegen der Bereichsleitung Familie, Jugend und Integration oder, in deren Vertretung, der Abteilungsleitung Gesellschaft. Entscheidungen gemäss Art. 13 Abs. 4 und 5 werden gemeinsam von der Abteilungsleitung und der Bereichsleitung getroffen.

² Die Entscheide werden dem Gesuchsteller schriftlich bekanntgegeben. Auf Antrag kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Entscheids eine formelle Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangt werden. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Mitteilung ein schriftliches Begehren auf Neubeurteilung beim Gemeinderat eingereicht werden (§ 170 ff. Gemeindegesetz).

Art. 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt per 01.03.2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisher vom Gemeinderat und von der Primarschulpflege erlassenen Reglemente über die Elternbeiträge im Vorschul- und schulergänzenden Bereich, welche sich auf die «Verordnung familien- und schulergänzende Betreuung» stützen.

² Bestehende, bereits bewilligte Gemeindebeiträge werden per 01.03.2026 auf Grundlage des revidierten Reglements neu festgesetzt.

Anhang 1
GEMEINDEBEITRÄGE

Tarifstufe	Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag pro Stunde				
		Kindertagesstätten*	Tagesfamilien	schulergänzende Betreuung	Ferienbetreuung	Mittagsbetreuung
1	Fr. 20'000 - Fr. 24'999	Fr. 12.00	Fr. 12.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 15.00
2	Fr. 25'000 - Fr. 29'999	Fr. 11.75	Fr. 11.75	Fr. 9.75	Fr. 9.75	Fr. 14.50
3	Fr. 30'000 - Fr. 34'999	Fr. 11.50	Fr. 11.50	Fr. 9.50	Fr. 9.50	Fr. 14.00
4	Fr. 35'000 - Fr. 39'999	Fr. 11.00	Fr. 11.00	Fr. 9.25	Fr. 9.25	Fr. 13.50
5	Fr. 40'000 - Fr. 44'999	Fr. 10.50	Fr. 10.50	Fr. 9.00	Fr. 9.00	Fr. 13.00
6	Fr. 45'000 - Fr. 49'999	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 8.50	Fr. 8.50	Fr. 12.25
7	Fr. 50'000 - Fr. 54'999	Fr. 9.50	Fr. 9.50	Fr. 8.00	Fr. 8.00	Fr. 11.50
8	Fr. 55'000 - Fr. 59'999	Fr. 9.00	Fr. 9.00	Fr. 7.50	Fr. 7.50	Fr. 10.75
9	Fr. 60'000 - Fr. 64'999	Fr. 8.50	Fr. 8.50	Fr. 7.00	Fr. 7.00	Fr. 10.00
10	Fr. 65'000 - Fr. 69'999	Fr. 8.00	Fr. 8.00	Fr. 6.50	Fr. 6.50	Fr. 9.25
11	Fr. 70'000 - Fr. 74'999	Fr. 7.50	Fr. 7.50	Fr. 6.00	Fr. 6.00	Fr. 8.50
12	Fr. 75'000 - Fr. 79'999	Fr. 7.00	Fr. 7.00	Fr. 5.50	Fr. 5.50	Fr. 7.75
13	Fr. 80'000 - Fr. 84'999	Fr. 6.50	Fr. 6.50	Fr. 5.00	Fr. 5.00	Fr. 7.00
14	Fr. 85'000 - Fr. 89'999	Fr. 6.00	Fr. 6.00	Fr. 4.50	Fr. 4.50	Fr. 6.25
15	Fr. 90'000 - Fr. 94'999	Fr. 5.25	Fr. 5.25	Fr. 4.00	Fr. 4.00	Fr. 5.50
16	Fr. 95'000 - Fr. 99'999	Fr. 4.50	Fr. 4.50	Fr. 3.50	Fr. 3.50	Fr. 4.75
17	Fr. 100'000 - Fr. 104'999	Fr. 3.75	Fr. 3.75	Fr. 3.00	Fr. 3.00	Fr. 4.00
18	Fr. 105'000 - Fr. 109'999	Fr. 3.00	Fr. 3.00	Fr. 2.50	Fr. 2.50	Fr. 3.25
19	Fr. 110'000 - Fr. 114'999	Fr. 2.25	Fr. 2.25	Fr. 2.00	Fr. 2.00	Fr. 2.50
20	Fr. 115'000 - Fr. 119'999	Fr. 1.50	Fr. 1.50	Fr. 1.50	Fr. 1.50	Fr. 1.50
21	ab Fr. 120'000	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00

*Für Kinder bis und mit 18 Monate wird ein Zuschlag von 10 % vergütet.